

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Einreichung und Erstellung eines Netzentwicklungsplans für das Verteilernetz (Verteilernetzentwicklungsplanverordnung – V-NEP-V)

Auf Grund des § 119 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG), BGBl. I Nr. 91/2025, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 91/2025, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeines

Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung

1. konkretisiert die Anzeige nach § 119 EIWG des Verteilernetzentwicklungsplans bei der Regulierungsbehörde,
2. konkretisiert die in § 118 Abs. 3 EIWG enthaltenen Angaben für den Verteilernetzentwicklungsplan, sofern erforderlich differenziert nach Netzebenen,
3. gibt die einheitliche Einreichung und Darstellung des Verteilernetzentwicklungsplans vor und
4. legt eine Methode zur Bestimmung des Mehrkostenfaktors für die Errichtung und den Betrieb von Erdkabeln fest.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Netzentwicklungsmaßnahme“: eine Maßnahme zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Optimierung wesentlicher Verteilernetzinfrastruktur;
2. „Netzentwicklungsprojekt“ eine Netzentwicklungsmaßnahme auf den Netzebenen 1 bis 4;
3. „Netzentwicklungsprogramm“ Netzentwicklungsmaßnahmen auf den Netzebenen 5 bis 7;
4. „Flexibilitätsbeschaffung“ die Nutzbarmachung der Flexibilität eines oder mehrerer Netzbenutzer für den Netzbetreiber auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 6 EIWG.

(3) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze oder Verordnungen verwiesen wird, sind die Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2. Abschnitt

Anzeigeverfahren

Übermittlung und Format der Verteilernetzentwicklungspläne

§ 3. (1) Die anzuzeigenden Verteilernetzentwicklungspläne iSd § 119 sind samt etwaiger Beilagen in elektronischer Form unter Verwendung der von der E-Control vorgegebenen Formate auf elektronischem Wege (E-Mail oder andere von der E-Control definierte Schnittstellen) der E-Control zu übermitteln.

(2) Der Verteilernetzentwicklungsplan ist in folgende Kapitel zu gliedern:

1. Ausgangssituation
2. Planungsannahmen
3. Planungsgrundsätze und -methoden
4. Netzentwicklungsprojekte und -programme, Planungsüberlegungen
5. Flexibilität
6. Standorte für einen systemdienlichen Betrieb von Energiespeicheranlagen und Stromerzeugungsanlagen
7. Stellungnahmen

(3) Etwaige Beilagen sind als getrennte Anhänge einzubringen.

3. Abschnitt

Inhaltliche Vorgaben zum Verteilernetzentwicklungsplan

Darstellung der Ausgangssituation

§ 4. (1) In der Ausgangssituation für die Netzplanung nach § 3 Abs. 2 Z 1 ist das Verteilernetz, das Versorgungsgebiet, der Bestand an Stromerzeugungsanlagen und anzeigepflichtiger Betriebsmittel unter Berücksichtigung historischer und aktueller Entwicklungen zu beschreiben. Zulässige, gebuchte und verfügbare Netzanschlusskapazitäten sind transparent darzustellen. Ferner sind Angaben darüber zu liefern, welche Möglichkeiten zur Fernüberwachung und -steuerung, zur Optimierung des Netzbetriebs mittels Smart-Grid-Komponenten und zur Steuerung von Lastflüssen bereits bestehen.

(2) Die Beschreibung des Versorgungsgebietes hat jedenfalls zu umfassen

1. eine Kartendarstellung des Konzessionsgebiets,
2. eine Beschreibung des Konzessionsgebiets anhand von Bezirken oder Verwaltungseinheiten,
3. nachgelagerte Verteilernetze und
4. regionale Besonderheiten.

(3) Die Beschreibung des Verteilernetzes hat jedenfalls zu umfassen

1. eine Darstellung, die zumindest die Netzebenen 1 bis 5 umfasst und alle Umspannwerke im Netzgebiet entsprechend kennzeichnet,
2. Angaben zu System- und Trassenlängen, differenziert nach Freileitungen und Kabel sowie Spannungsebenen,
3. die Anzahl der Transformatorstationen, Umspann- und Schaltwerke sowie der Umspanner und deren Gesamtleistung, differenziert nach Spannungsebenen sowie
4. Anzahl der Bezugszählpunkte und deren Jahresbezug nach Netzbenutzerkategorien, Größenklassen und Netzebenen.

Die Darstellungen nach Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 können entfallen, wenn auf der gemeinsamen Internetplattform gemäß § 117 ElWG eine interaktive Darstellung mit zumindest diesen Informationen für das jeweilige Verteilernetz öffentlich zugänglich ist. In diesem Fall hat der Verteilernetzentwicklungsplan einen entsprechenden Hinweis auf die Internetplattform zu enthalten.

(4) Für die im Verteilernetzgebiet angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen ist die Entwicklung der Anzahl sowie die Summen der Engpassleistungen auf jährlicher Basis, differenziert nach Technologien, Leistungskategorien und Netzebenen anzugeben.

1. Die Differenzierung nach Technologien hat jedenfalls nach den folgenden Kategorien zu erfolgen: Wasserkraft; Windkraft; Photovoltaik; Geothermie; sonstige erneuerbare und biogene Brennstoffe (fest, flüssig, Biogas, Deponie- und Klärgas, sonstige Biogene); fossile Brennstoffe, Derivate, sonstige nicht-biogene Brennstoffe und Mischfeuerung.
2. Für die Bildung der Leistungskategorien sind zumindest die folgenden Schwellwerte heranzuziehen: ≤ 20 kW; < 250 kW; < 35 MW; < 50 MW; ≥ 50 MW.

(5) Für die im Netzgebiet angeschlossenen, nach § 98 ElWG anzeigepflichtigen Betriebsmittel ist die Entwicklung der Anzahl auf jährlicher Basis, differenziert nach Leistungskategorien anzugeben.

1. Für die Bildung der Leistungskategorien für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind zumindest die folgenden Schwellwerte der Bemessungsleistung heranzuziehen: < 10 kW; < 22 kW, ≤ 50 kW; > 50 kW.

2. Für die Bildung der Leistungskategorien für elektrische Energiespeicher sind zumindest die folgenden Schwellwerte der nutzbaren Speicherkapazität heranzuziehen: < 10 kWh; ≤ 50 kWh, ≤ 500 kWh; > 500 kWh.
3. Für die Bildung der Leistungskategorien für sonstige anzeigepflichtige Betriebsmittel sind zumindest die folgenden Schwellwerte der Bemessungsleistung heranzuziehen: < 10 kW; ≤ 100 kW, > 100 kW.

(6) Die Darstellung der zulässigen, gebuchten und verfügbaren Netzanschlusskapazitäten iSd § 99 Abs. 1 ElWG hat je Umspannwerk (Netzebene 4) zu erfolgen und die historische Entwicklung zumindest auf Quartalsbasis zu umfassen.

(7) Die Darstellungen gemäß der Absätze 4 bis 6 können entfallen, wenn diese Daten in einem einheitlichen Format auf der gemeinsamen Internetplattform gemäß § 117 ElWG öffentlich zugänglich sind. In diesem Fall hat der Verteilernetzentwicklungsplan eine zusammenfassende graphische Darstellung der jeweiligen Daten zu enthalten und im jeweiligen Kapitel auf die gemeinsame Internetplattform zu verweisen.

(8) Die Darstellung der Auslastung von Transformatorstationen (Netzebene 6) hat zumindest in aggregierter Form zu erfolgen. Die Erhebungspraxis der Daten zur Transformatorauslastung ist zu erörtern. Sobald zulässige, verfügbare und gebuchte Netzanschlusskapazitäten je Transformatorstation gemäß § 99 Abs. 1 ElWG veröffentlicht wurden, sind diese zumindest in aggregierter Form im Verteilernetzentwicklungsplan darzustellen. Darüber hinaus ist die historische Entwicklung zumindest auf Quartalsbasis auszuweisen.

(9) Bei der Darstellung bestehender Möglichkeiten zur Fernüberwachung und -steuerung, zur Optimierung des Netzbetriebs und zur Steuerung von Lastflüssen ist insbesondere anzugeben:

1. welche Möglichkeiten einer Netzzustandsüberwachung je Netz- oder Spannungsebene bestehen und wie diese Möglichkeiten zur Sicherstellung der Netzsicherheit, zu Optimierung des Netzbetriebs sowie des Netzausbaus genutzt werden,
2. inwieweit die mit intelligenten Messgeräten gemäß § 6 Abs. 1 Z 73 ElWG erhobenen Daten im Netzbetrieb, in der Netzplanung, zur Störungsbehebung oder für andere relevante Zwecke, die der Optimierung des Netzbetriebs dienen, genutzt werden und
3. welche Smart-Grid-Lösungen und -Komponenten zum Einsatz kommen, und in welchem Ausmaß.

Darstellung der Planungsannahmen

§ 5. (1) Zu den Planungsannahmen nach § 3 Abs. 2 Z 2 zählen die der Netzplanung zugrunde gelegten Szenarien und aggregierte Kennzahlen. Die Szenarien sind Annahmen über die Entwicklungen der an das Verteilernetz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen, Energiespeichereinrichtungen und Verbrauchsanlagen, die zumindest für den zehnjährigen Planungshorizont gemäß § 118 Abs. 1 ElWG darzustellen sind.

(2) Die Szenarien sowie die Grundlagen und Methoden, die zur Erstellung der Szenarien verwendet wurden, sind darzulegen. Als Grundlage sind jedenfalls die in § 118 Abs. 4 ElWG genannten Planungen heranzuziehen. Etwaige Bandbreiten in unterschiedlichen Szenarien sind zu erläutern.

(3) Die Szenarien für neue Verbrauchsanlagen haben jedenfalls zu umfassen:

1. die historische Entwicklung der nach § 98 ElWG anzeigepflichtigen Betriebsmittel sowie Annahmen zu zukünftigen Entwicklungen auf jährlicher Basis,
2. private und öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, insbesondere in Hinblick auf Schnellladepunkte am hochrangigen Verkehrsnetz (Autobahnen und Schnellstraßen) und Ladeinfrastruktur für elektrifizierten Schwerverkehr und
3. die erwartete Entwicklung der Viertelstunden-Maximalwerte der Abgabe an Endverbraucher oder eines anderen geeigneten Indikators für die Netzhöchstlast je Kalenderjahr insgesamt und je Netzebene.

(4) Die Szenarien für Stromerzeugungsanlagen und Energiespeichereinrichtungen sind im Kontext der historischen Entwicklung auf Jahresbasis darzustellen und zu erläutern.

Darstellung der Planungsgrundsätze und -methoden

§ 6. (1) Planungsgrundsätze und -methoden nach § 3 Abs. 2 Z 3 zur Ermittlung des Netzausbau- und Flexibilitätsbedarfs sind nachvollziehbar zu erläutern.

(2) Für die quantitative Bedarfsermittlung ist zu erläutern,

1. wie die Grundsätze der Sicherstellung eines hohen Versorgungssicherheitsniveaus, der effizienten Nutzung bestehender Verteilernetzinfrastruktur und der effizienten Planung neuer Verteilernetzinfrastruktur unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen Verhältnisses und der Energieeffizienz umgesetzt werden,
2. wie die vorzunehmende Alternativenprüfung zwischen Netzentwicklungsmaßnahmen und Flexibilitätsbeschaffung durchgeführt wird,
3. inwieweit raumordnungsrechtliche Zonierungen für Windkraftanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Trassenfreihaltungen und relevante Planungen gemäß § 118 Abs. 4 EIWG, insbesondere der aktuelle Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz gemäß § 123 EIWG, berücksichtigt werden und
4. wie die Standorte gemäß § 9 Abs. 1 ermittelt werden.

(3) Ferner ist anzugeben, welche Digitalisierungsmaßnahmen zur Unterstützung der Netzausbauplanung dienen und welche Standardmaßnahmen und -betriebsmittel je Netzebene üblicherweise eingesetzt werden.

(4) Falls der Verteilernetzbetreiber seit dem letzten angezeigten und veröffentlichten Verteilernetzentwicklungsplan Netzanschlussbegehren aufgrund mangelnder Netzkapazitäten auf Basis von § 102 Abs. 1 EIWG verweigert hat, ist die Anzahl der betroffenen Anlagen und die beantragte Leistung differenziert anzugeben

1. für jede Stromerzeugungsanlage, Energiespeicheranlage und Verbrauchsanlage, bei Stromerzeugungsanlagen auch differenziert nach Technologien gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und
2. nach Netzebenen und Teilbereichen des Netzgebiets, zumindest mit einer Zuordnung zu Umspannwerken,

und sind die relevanten Umstände für die Verweigerung darzulegen. Für Verweigerungen aufgrund mangelnder Netzkapazitäten ist zudem der Status und der Zeitplan der Maßnahmen zu erörtern, die der Verteilernetzbetreiber gesetzt hat, um dem Begehren nachzukommen.

(5) Der Verteilernetzbetreiber hat eine Wirkungsabschätzung alternativer Reihungskriterien auf Basis der eingelangten Netzanschlussbegehren durchzuführen.

Netzentwicklungsprojekte und -programme, Planungsüberlegungen

§ 7. (1) Das Kapitel „Netzentwicklungsprojekte und -programme, Planungsüberlegungen“ nach § 3 Abs. 2 Z 4 hat jedenfalls zu umfassen

1. detaillierte Einzelprojektbeschreibungen für sämtliche Netzentwicklungsmaßnahmen auf den Netzebenen 1 bis 4 (Netzentwicklungsprojekte),
2. Beschreibungen von Netzentwicklungsmaßnahmen auf den Netzebenen 5 bis 7 (Netzentwicklungsprogramme) und
3. gegebenenfalls längerfristige Planungsüberlegungen.

(2) Die detaillierte Einzelprojektbeschreibung hat für jedes Projekt zu erfolgen und jedenfalls zu enthalten

1. folgende allgemeine Angaben:
 - a. eine eindeutige Projektbezeichnung und -nummer,
 - b. Art des Netzentwicklungsprojektes: Generalerneuerung, Ersatzneubau, Erweiterung oder Verstärkung von Freileitungen, Kabel, Umspannwerken, Transformatorstationen, Schaltanlagen und Übergabestellen zum Übertragungsnetz,
 - c. Netz- und Spannungsebene(n),
 - d. Projektstatus, differenziert nach den Stadien „Planungsüberlegung“, „in Planung“, „in Umsetzung“ und „abgeschlossen“,
 - e. Jahr der geplanten Inbetriebnahme und
 - f. bei Freileitungs- und Kabelprojekten die System- und Trassenlängen, differenziert nach neuen und bestehenden Trassen
2. geographische Verortung des Projekts im Netzgebiet in einem Detailgrad, der dem Planungs- bzw. Umsetzungsstand angemessen ist,

3. technische Beschreibung des Projekts, die jedenfalls den Auslöser und die Auswirkungen des Projekts, gegebenenfalls weitere involvierte Netzbetreiber und allfällige Zusammenhänge mit der Übertragungsnetzentwicklung zu umfassen hat,
4. Quantifizierung der Auswirkungen auf die Netzanschlusskapazitäten auf der Netzebene 4 gemäß § 99 EIWG
5. Darlegung etwaiger Auswirkungen auf vor- und nachgelagerte sowie benachbarte Verteilernetze,
6. Angabe der Gesamtkosten des Einzelprojekts
7. bei 110-kV-Leitungsprojekten der nach § 11 ermittelte Mehrkostenfaktor für die Verkabelung und
8. Ergebnis der Alternativenprüfung gemäß § 6 Abs. 2 Z 2.

Im Verteilernetzentwicklungsplan ist eine tabellarische Darstellung aller Einzelprojekte auf den Netzebenen 1 bis 4 mit allen Daten gemäß Abs. 2 Z 1 vorzunehmen. Diese tabellarische Darstellung im Verteilernetzentwicklungsplan kann entfallen, wenn die Einzelprojekte des jeweiligen Netzbetreibers in einer einheitlichen, tabellarischen Darstellung sowie einer interaktiven Karte auf der gemeinsamen Internetplattform gemäß § 117 EIWG enthalten sind und diese Informationen öffentlich zugänglich sind. In diesem Fall hat der Verteilernetzentwicklungsplan einen entsprechenden Hinweis auf die gemeinsame Internetplattform zu enthalten. Der Verteilernetzbetreiber hat den angezeigten Planungsstand auf der Website kenntlich zu machen. Der auf dem Planungsstand des Verteilernetzentwicklungsplans basierende Datensatz ist auch vom Netzbetreiber zu dokumentieren und der Regulierungsbehörde auf Anfrage bereitzustellen.

(3) Netzentwicklungsmaßnahmen auf den Netzebenen 5 bis 7 sind als Netzentwicklungsprogramme zusammenzufassen und zu erläutern. Die Beschreibung eines Programmes hat jedenfalls zu enthalten:

1. Allgemeine Daten: eindeutige Bezeichnung des Programmes, Netz- und Spannungsebene(n), Status, voraussichtliche Laufzeit und geplantes Datum der Finalisierung, Anzahl abgeschlossener und voraussichtlicher Einzelmaßnahmen,
2. Beschreibungen der Auslöser, Ziele und Maßnahmen des Programmes samt allfälliger Auswirkungen auf Aufnahmekapazitäten der Netze und Zusammenhänge mit der Nutzung von Flexibilitäten,
3. Angabe der Gesamtkosten des Programms.

(4) Die Investitionssumme der Einzelprojekte, die Investitionssumme eines Programmes, die Gesamtinvestitionssumme des Verteilernetzentwicklungsplans sowie die Durchschnittskosten wesentlicher Betriebsmittel auch unter Berücksichtigung der Standardbetriebsmittel gemäß § 6 Abs. 3, sowie insbesondere für Transformatoren je kW, sowie für Erdkabel und Freileitung pro km sind jedenfalls im Verteilernetzentwicklungsplan anzugeben. Von der Veröffentlichung sind Daten und Kosten nur dann ausgenommen, wenn der Veröffentlichung berechnete Interessen entgegenstehen und diese Interessen der Regulierungsbehörde nachvollziehbar dargelegt wurden.

(5) In den weiteren und längerfristigen Planungsüberlegungen sind Maßnahmen im Sinne des Art. 13 (4) lit.c der VO (EU) 2019/943 zu beschreiben, die dazu beitragen, dass die Abregelung von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger vermieden bzw. reduziert wird. Optional kann im Rahmen dieses Kapitels auch ein über den zehnjährigen Planungshorizont hinausgehender Ausblick über die voraussichtliche weitere Netzentwicklung gegeben werden.

Flexibilität

§ 8. (1) Im Kapitel „Flexibilität“ gemäß § 3 Abs. 2 Z 5 sind folgende Aspekte zu behandeln:

1. gemäß § 139 EIWG beschaffte Flexibilitätsleistungen,
2. gemäß § 89 Abs. 2 EIWG durch Netzbetreiber mit einer Ausnahmegenehmigung betriebene Speicher sowie Speicher, die auf Basis eines Ausschreibungsverfahrens gemäß § 89 Abs. 2 Z 2 EIWG von Dritten betrieben werden,
3. Spitzenkappung gemäß § 101 EIWG,
4. flexibler Netzzugang im Verteilernetz gemäß § 103 EIWG,
5. Tarife mit unterbrechbarer bzw. regelbarer Leistung gemäß § 128 Abs. 4 EIWG,
6. etwaige sonstige tarifliche Flexibilitätsinstrumente der Verordnung gemäß § 135 Abs. 1 EIWG.

Der im Kapitel “Flexibilität” zu behandelnde Zeitraum beinhaltet den historischen Zeitraum seit der letzten Veröffentlichung eines Verteilernetzentwicklungsplans und den zehnjährigen Planungshorizont

gemäß § 118 Abs. 1 EIWG. Bei der erstmaligen Veröffentlichung des Verteilernetzentwicklungsplans ist die bisherige Nutzung während der letzten beiden Kalenderjahre sowie im aktuellen Jahr zu beschreiben.

(2) Die bisherige und geplante Nutzung von Flexibilität ist, soweit möglich, differenziert nach den in Abs.1 Z 1 bis Z 6 genannten Optionen, zu beschreiben. Der Flexibilitätsbedarf ist in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Methode nach Art. 19e Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/943 darzulegen. Etwaige Abweichungen sind transparent darzustellen und zu begründen.

(3) Flexibilitätsleistungen gemäß Abs. 1 Z 1 sind anzugeben, wenn diese seit dem letzten angezeigten und veröffentlichten Verteilernetzentwicklungsplan genutzt wurden. Dabei sind insbesondere anzugeben:

1. die Gründe des Flexibilitätsbedarfs, wie insbesondere flexibler Netzzugang im Übertragungsnetz gemäß § 104 EIWG,
2. die beschafften Energiemengen,
3. gegebenenfalls die kontrahierten Leistungen, differenziert nach Produkten gemäß § 139 Abs. 2 EIWG sowie, soweit bekannt, auch nach Anlagentypen,
4. der Nachweis, dass die Alternativenprüfung gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 durchgeführt wurde,
5. das Ergebnis der Alternativenprüfung, das belegt, dass Flexibilitätsbeschaffung als kostenoptimale Maßnahme identifiziert wurde oder als alternativlos zu betrachten ist.

(4) Zum flexiblen Netzzugang gemäß Abs. 1 Z 4 ist vom Verteilernetzbetreiber anzugeben, ob er seit dem letzten angezeigten und veröffentlichten Verteilernetzentwicklungsplan Verträge über flexiblen Netzzugang gemäß § 103 EIWG abgeschlossen hat. Im Falle von Vertragsabschlüssen, sind die Anzahl der laufenden Verträge und die beantragten, die uneingeschränkt und die als einschränkbar vereinbarten Leistungen anzugeben. Die Anzahl der laufenden Verträge und Leistungen sind wiederum differenziert darzulegen

1. für jede Stromerzeugungsanlage, Energiespeicheranlage und Verbrauchsanlage, bei Stromerzeugungsanlagen auch differenziert nach Technologien gemäß § 4 Abs. 4 Z 1,
2. nach Netzebenen und Teilbereichen des Netzgebiets, zumindest mit einer Zuordnung zu Umspannwerken, sowie
3. nach temporären und dauerhaften flexiblen Netzzugängen.

Zudem sind die relevanten Umstände für den flexiblen Netzzugang anzugeben. Die vertragliche Ausgestaltung flexibler Netzzugänge und der Fortschritt bei der Behebung der für temporäre flexible Netzzugänge ursächlichen Einschränkungen sind zu erläutern.

Standorte für einen systemdienlichen Betrieb von Energiespeicheranlagen und Stromerzeugungsanlagen

§ 9. (1) Im Verteilernetzentwicklungsplan sind mögliche geeignete Standorte für ein potenziell systemdienlichen Betrieb von Energiespeichern und Stromerzeugungsanlagen in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(2) Diese möglichen geeigneten Standorte sind entweder auszuweisen unter Angabe des Netzanschlusspunkts oder des Teilbereichs des Netzgebiets, an dem der Netzanschluss erfolgt.

(3) Für diese Standorte sind die potenziell als systemdienlich einzustufenden Netzanschlusskapazitäten für Energiespeicheranlagen und Stromerzeugungsanlagen anzugeben. Für Stromerzeugungsanlagen sind diese jedenfalls differenziert nach den Erzeugungstechnologien gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 auszuweisen.

(4) Zu den gemäß § 127 Abs. 3 EIWG und § 130 Abs. 5 EIWG als „systemdienlich“ klassifizierten Energiespeicheranlagen und Stromerzeugungsanlagen sind Anzahl und Summen der Engpassleistungen anzugeben

1. differenziert nach Stromerzeugungsanlage und Energiespeicheranlage, bei Stromerzeugungsanlagen auch differenziert nach Technologien gemäß § 4 Abs. 4 Z 1,
2. differenziert nach Projektstatus: „in Netzzugangsvertrag abgeschlossen“, „in Bau“ und „in Betrieb“ und
3. spezielle vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich Leistungsvorgaben durch den Netzbetreiber und temporärer Einschränkungen bezüglich zulässiger Betriebsbereiche.

Stellungnahmen

§ 10. Im Verteilernetzentwicklungsplan sind alle im Rahmen der Konsultation eingelangten Stellungnahmen zu veröffentlichen und zu würdigen.

4. Abschnitt

Mehrkostenfaktor für die Verkabelung von 110-kV-Leitungsprojekten

Methode zur Ermittlung des Mehrkostenfaktors

§ 11. (1) Für die Ermittlung des Mehrkostenfaktors für die Verkabelung von 110-kV-Leitungsprojekten sind jeweils die Gesamtkosten des Projektes in den alternativen Ausführungsvarianten mittels Erdkabel und Freileitungen mithilfe der Barwertmethode (Kapitalwertmethode) zu bestimmen. Dabei ist der Zinssatz von 4% anzulegen. Der Mehrkostenfaktor ist als Verhältnis des Barwertes bei Erdkabelauführung zum Barwert bei Freileitungsaufführung zu berechnen. Wird eine andere Methode angewendet oder ein abweichender Zinssatz herangezogen, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

(2) Bei der Berechnung sind die gesamten Lebensdauerkosten und gegebenenfalls Erlöse zu berücksichtigen. Zumindest folgende Kostenkomponenten sind einzubeziehen und transparent aufzuschlüsseln:

1. Direkte Investitionskosten: Grunderwerb, Wegerecht, Kompensationsmaßnahmen, Planung und Projektmanagement, Komponenten inklusive Montage,
2. Indirekte Investitionskosten: Kosten von Netzbetriebsmitteln und Maßnahmen zur Blindleistungskompensation, allenfalls erforderliche Netzumstrukturierungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Netzsicherheit und -zuverlässigkeit im Regelbetrieb und während der Umbauphase und
3. Betriebskosten: planmäßige Wartung und Instandhaltung, Reparaturen und Instandsetzung sowie Kosten der Leitungsverluste.

(3) Falls andere als die in Absatz 2 genannten Kostenkomponenten, wie insbesondere Opportunitätskosten, berücksichtigt werden, ist dies zu begründen. In der Aufschlüsselung der Kosten sind diese Kostenkomponenten auszuweisen.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 12. (1) § 9 Abs. 4 tritt mit 31. Dezember 2026 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten mit TT. MMMM JJJJ in Kraft.

Erläuterungen – Vorblatt

Problemanalyse

In Umsetzung des Art. 32 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie 2019/944 sind Verteilernetzbetreiber gemäß den §§ 118, 119 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) verpflichtet, Netzentwicklungspläne zu erarbeiten und zu konsultieren, der Regulierungsbehörde anzuzeigen und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung dient der Schaffung von Transparenz bezüglich der Netzentwicklungsplanung auf Verteilernetzebene und bei Flexibilitätsleistungen.

Gemäß § 119 Abs. 2 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) hat die Regulierungsbehörde eine Verordnung zu erlassen, in der detailliertere, nach Netzebenen differenzierte Vorgaben zu den Angaben gemäß § 118 Abs. 3, ein einheitliches Format für die Einreichung und Darstellung des Netzentwicklungsplans für das Verteilernetz, genauere Vorgaben zum Anzeigeverfahren sowie die Methode zur Bestimmung des Mehrkostenfaktors für die Errichtung und den Betrieb von Erdkabeln festgesetzt werden.

Ziel

Infolge des Inkrafttretens des EIWG sollen daher in der gegenständlichen Verordnung diese Anforderungen festgelegt werden.

Inhalt

Maßnahmen

Infolge des Inkrafttretens des EIWG sollen daher in der gegenständlichen Verordnung diese Anforderungen festgelegt werden.

Wesentliche Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Die Verpflichtung zur Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen und die sich daraus ergebende Mehrbelastung für die Netzbetreiber ergibt sich aus § 118 EIWG. In der gegenständlichen Verordnung werden die gesetzlichen Anforderungen lediglich konkretisiert und für alle Verteilernetzbetreiber vereinheitlicht. Diese Vereinheitlichung und Konkretisierung der gesetzlichen Verpflichtung dient nicht nur der Erhöhung von Transparenz, sondern auch dazu, die Verwaltungslasten für die Netzbetreiber einzugrenzen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine. Die Verpflichtung zur Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen ergibt sich aus § 118 EIWG.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Verteilernetzentwicklungspläne sollen die Netzplanungsentwicklung sowie Flexibilitätsleistungen für die Öffentlichkeit transparent machen. Die Verpflichtung zur Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen ergibt sich allerdings aus § 118 EIWG.

Finanzielle Auswirkungen

Aus dem gegenständlichen Vorhaben ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Gebietskörperschaften oder anderen öffentlichen Haushalten.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Verteilernetzentwicklungsplanverordnung ergeht auf Grundlage des EIWG, mit dem u.a. die Richtlinie 2019/944/EU umgesetzt wird. Die Pflicht zur Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen gemäß § 118 basiert auf Art. 32 Abs. 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2019/944.

Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 der Verordnung (EU) 2021/679, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (DSGVO) idgF kann unterbleiben, da das gegenständliche Vorhaben hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten voraussichtlich kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat und sich auch keine Pflicht zur Durchführung aus der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), BGBl. II Nr. 278/2018 idgF, ergibt. Die Verpflichtung zur Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen ergibt sich zudem bereits aus § 118 EIWG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Die Verordnung ist gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Vor der Erlassung ist gem. § 19 Abs. 2 und § 36 Abs. 3 E-ControlG eine öffentliche Begutachtung mit angemessener Frist durchzuführen und der Regulierungsbeirat zu hören. Die Verordnung ist schließlich gem. § 36 Abs. 3 E-ControlG im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur Verteilernetzentwicklungsplanverordnung

Allgemeiner Teil

Diese Verordnung macht iSd § 119 Abs. 2 ElWG Vorgaben zum Anzeigeverfahren und legt zur Sicherstellung der Transparenz und Einheitlichkeit fest, wie ein Verteilernetzentwicklungsplan zu strukturieren ist und welche Inhalte dieser mindestens zu enthalten hat.

Besonderer Teil

Zu § 4 (Darstellung der Ausgangssituation):

Zu Abs. 2 Z 4 (§ 4):

Unter „regionalen Besonderheiten“ sind beispielsweise außergewöhnliche saisonale Lastverläufe, wie etwa aufgrund von technischer Beschneidung in Schigebieten, oder für Teilnetze mit sehr hoher Dichte an volatilen Stromerzeugungsanlagen zu verstehen.

Zu Abs. 4 (§ 4):

Bei der Differenzierung nach Netzebenen können die Netzebenen 1 bis 3 zusammengefasst werden.

Zu Abs. 6 und Abs. 8 (§ 4):

Gemäß § 99 ElWG sind die Netzbetreiber verpflichtet, die zulässigen, verfügbaren und gebuchten Netzanschlusskapazitäten der Netzebenen 4 und 6 auf der gemeinsamen Internetplattform gemäß § 117 zu veröffentlichen und quartalsweise zu aktualisieren. Da ein enger Zusammenhang zwischen Netzentwicklungsmaßnahmen und Netzanschlusskapazitäten besteht und Verteilernetzentwicklungspläne Transparenz schaffen sollen – nicht nur bezüglich der von den Netzbetreibern durchgeführten Maßnahmen, sondern auch deren Konsequenzen und deren Wirksamkeit zur Behebung von Netzrestriktionen –, sind die Netzanschlusskapazitäten gemäß § 99 ElWG in die Verteilernetzentwicklungspläne aufzunehmen und im Kontext erfolgter und geplanter Maßnahmen, d.h. in einem zeitlichen Kontext, darzustellen.

Die Erörterung der Erhebungspraxis in Abs. 8 beinhaltet beispielsweise Informationen zu Ablesintervallen nicht fernauslesbarer Stationen und deren Anteil.

Zu Abs. 7 (§ 4):

Der Begriff „einheitlich“ bezieht sich nicht nur auf die Darstellung der Daten eines einzelnen Netzbetreibers, sondern auf die Darstellung der Daten aller Netzbetreiber, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Zu Abs. 9 Z 3 (§ 4):

Als Smart-Grid-Lösungen sind beispielsweise die dynamische Anpassung der maximalen Strombelastbarkeit von Freileitungen an die vorherrschenden Wetterbedingungen („dynamic thermal rating“) oder fortschrittliche Konzepte des Blindleistungsmanagements zu verstehen.

Smart-Grid-Komponenten umfassen beispielsweise regelbare Ortsnetztransformatoren oder Phasenschiebertransformatoren.

Zu § 6 Abs. 2 Z 1 (Darstellung der Planungsgrundsätze und -methoden):

Es ist insbesondere auszuführen, bis zu welchen Netzebenen n-1-Sicherheit als generelles Kriterium für die Netzplanung und Betriebsführung gilt.

Zu § 7 (Netzentwicklungsprojekte und -programme, Planungsüberlegungen):

Zu Abs. 2 Z 1 (§ 7)

Zu lit. a:

Mit der Angabe eindeutiger Projektbezeichnungen und -nummern soll die Nachverfolgbarkeit der Projekte in aufeinanderfolgenden Verteilernetzentwicklungsplänen sichergestellt werden. Sollte es im Zeitverlauf zu Änderungen bei Projektbezeichnungen oder -nummern kommen, ist dies von den Netzbetreibern kenntlich zu machen.

Zu lit. d:

Unter „Planungsüberlegungen“ sind insbesondere netztechnische Untersuchungen, systematische Lösungsfindungen mittels technischer und wirtschaftlicher Variantenvergleiche, Trassenraumuntersuchungen, die Feststellung der Ausbauvariante und des Ausbauumfanges und die Standortsuche bei neuen Umspannwerken zu verstehen.

Unter „in Planung“ sind Vorprojekte zu verstehen, also die technische Detailplanung, die Erstellung von Einreichunterlagen für Genehmigungsverfahren und das Genehmigungsverfahren selbst. Das Vorprojekt endet, wenn alle behördlichen Genehmigungen vorliegen.

Ein Projekt befindet sich „in Umsetzung“, wenn das Projekt realisiert wird, Ausschreibungen und Vergaben getätigt und Material beschafft wird. Die Umsetzung endet mit der Inbetriebnahme und der abgeschlossenen Dokumentation.

„Abgeschlossene“ Projekte sind solche, deren Inbetriebnahme seit dem letzten veröffentlichten Verteilernetzentwicklungsplan erfolgt ist.

Zu Abs. 2 Z 8 (§ 7)

Für Netzentwicklungsmaßnahmen ist transparent darzulegen, dass die Alternativenprüfung zwischen Netzausbau, -optimierung oder -verstärkung einerseits und Flexibilitätsbeschaffung andererseits gemäß der in § 6 Abs. 2 Z 2 beschriebenen Methode durchgeführt wurde und sich das gegenständliche Projekt als kostenoptimale Lösung erwiesen hat oder als alternativlos zu betrachten ist.

Zu Abs. 4 (§ 7)

Berechtigte Interessen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen können, sind etwa Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder wettbewerbsrechtliche Interessen (wie etwa laufende Vergabeverfahren).

Nicht zu veröffentlichende Informationen können als vertrauliche Beilage übermittelt werden.

Zu § 8 Abs. 2 (Flexibilität):

Die Methode nach Art. 19e Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/943 umfasst die methodische Vorgehensweise zur Ermittlung des Flexibilitätsbedarfs von Verteilernetzbetreibern sowie die Struktur der Bekanntgabe dieses Bedarfs für die Erstellung des Berichts über den Flexibilitätsbedarf gemäß § 150 Abs. 1 ElWG und Art. 19e Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943. Da diese Bedarfsmeldung ebenfalls in geraden Kalenderjahren und in zeitlicher Nähe zur Anzeigepflicht gemäß § 119 Abs. 1 ElWG erfolgt, ist im Allgemeinen zu erwarten, dass die ausgewiesenen Bedarfe übereinstimmen.

Zu § 9 Abs. 1 (Standorte für einen systemdienlichen Betrieb von Energiespeichereinrichtungen und Stromerzeugungsanlagen)

Mögliche geeignete Standorte sind unter besonderer Berücksichtigung der zeitlichen Abfolge der geplanten Netzentwicklungsmaßnahmen zu identifizieren, wobei der Zeitraum gemäß § 127 Abs. 3 ElWG bestmöglich zu berücksichtigen ist.

Zu § 11 Abs. 1 (Methode zur Ermittlung des Mehrkostenfaktors):

Die Art des Leitungsprojekts (Erdkabel oder Freileitung) ist durch die hauptsächliche Art der Leitungsführung bestimmt. Die Überbrückung kurzer Strecken in der jeweils anderen Ausführungsvariante, wie beispielsweise im Fall von Kabeldurchführungen bei Umspannwerken, gilt dabei als Teil des Projektes und nicht als eigenständiges Projekt.